



Lokalkammer München
UPC_CFI_52/2023

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer München
erlassen am 23. Dezember 2024

KLÄGERIN (ANTRAGSGEGNERIN)

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, 1 Yishun Avenue 7 - 768923 -
Singapore - SG

vertreten durch: Dr. Bernd Allekotte (Grünecker).

BEKLAGTE (ANTRAGSTELLERINNEN)

- 1) **Tesla Germany GmbH**, Ludwig-Prandtl-Straße 27-29 - 12526 Berlin – DE
- 2) **Tesla Manufacturing Brandenburg SE**, Tesla Str. 1 - 15537 Grünheide (Mark) - DE

vertreten durch: Dr. Marcus Grosch (Quinn Emanuel Urquart & Sullivan).

KLAGEPATENT

Europäisches Patent Nr. 1 838 002

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als
Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

SACHVERHALT

Die Lokalkammer hat mit Entscheidung vom 30. August 2024 auf die Nichtigkeitswiderklagen das Europäische Patent 1 838 002 für nichtig erklärt und die Verletzungsklage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt.

Mit Schriftsatz vom 30. September 2024 haben die Beklagten (Antragstellerinnen) einen Kostenfestsetzungsantrag (App_53895/2024) gestellt. Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2024 haben sie die Zulassung der Rücknahme des Kostenfestsetzungsantrags beantragt (App_66647/2024).

Die Klägerin hat im Workflow App_66775/2024 UPC_CoA_637/2024 Antrag auf Zulassung der Rücknahme der Klage gestellt und insoweit ausgeführt, dass es einer Kostenentscheidung gemäß R.265.2 (c) VerfO vorliegend nicht bedürfe. Sollte dies im Hinblick auf R. 265.2 (c) VerfO allerdings notwendig sein, beantrage sie die Anordnung, dass die Parteien jeweils ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

SACHVERHALT

Eine gesonderte vorherige Anhörung der Klägerin erscheint vorliegend entbehrlich. Die Zustimmung zur Rücknahme des Kostenfestsetzungsantrages ist auszusprechen. Klarstellend ist anzuordnen, dass jede Partei ihre eigenen Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren zu tragen hat.

ANORDNUNG

1. Der Rücknahmeantrag wird zugelassen.
2. Das Kostenfestsetzungsverfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung ist in das Register einzutragen.
4. Jede Partei hat ihre eigenen Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren zu tragen.

DETAILS DER ENTSCHEIDUNG

Order no. ORD_67711/2024 in ACTION NUMBER: ACT_462984/2023

UPC number: UPC_CFI_52/2023

Action type: Infringement Action

Related proceeding no. Application No.: 66647/2024

Application Type: Application for leave to withdraw an action (RoP265)

Dr. Zigann
Vorsitzender Richter